

# Teilnahmebedingungen:



## Teilnahme:

Um einen Stand, wie auch Beiträge zu Sichtveranstaltungen und Präsentationen können sich Agenturen, Künstler, Gruppen, Verbände, Einrichtungen, Veranstalter, Hersteller usw. bewerben, die Beiträge zur Kinderkultur anbieten.

## Vergabe der Stände und Aufführungen:

Die Vergabe erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter. Die Entscheidungen sind verbindlich, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## Präsentationsfläche:

Für alle Teilnehmer gibt es einen Platz mit Infowand (100x250 cm) und einen Infotisch mit 35x100cm. Untervermietungen sind nicht erlaubt.

## Dauer der Belegung:

Die Stände müssen über die ganze Dauer der Kinderkultur-Börse belegt werden. Auf- und Abbauezeiten müssen eingehalten werden.

## Aktivitäten außerhalb des Standes:

Walk Acts und sonstige Aktivitäten außerhalb des Standes sind nur mit Genehmigung des Veranstalters gestattet. Vorführungen und Musik- und Videoabspielungen auf dem eigenen Stand dürfen nicht zu Störungen anderer Aussteller führen.

## Reinigung:

Für den Stand ist der Aussteller selbst zuständig. Der Veranstalter sorgt für Reinigung der Verkehrsflächen. Abfälle, Verpackungsmaterial, Leergut sind vom Aussteller zu entsorgen.

## Stornierung:

Wird eine bereits zugesagte Teilnahme vom Aussteller nach dem 31. 12. 2024 abgesagt, ist eine Ausfallgebühr in Höhe von 30% der anfallenden Teilnahmegebühren fällig. Bei Absagen nach dem 31.01.2025 ist die gesamte Teilnahmegebühr fällig.

## Bewerbungen für Sichtveranstaltungen:

Es können nur Bewerbungen berücksichtigt werden, die bis 15. 09.2024 in Salem vorliegen. Gleichzeitig muss der Betrag von 60,00 Euro überwiesen sein. Bei einer erfolglosen Bewerbung für eine Sichtveranstaltung wird die Bewerbungsgebühr nicht zurückerstattet.

## Verwirkung:

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter müssen spätestens zwei Wochen nach Veranstaltungsende geltend gemacht werden, ansonsten verwirkt der Anspruch.

## Bestätigung, Rechnungs- und Zahlungsbedingungen:

Mit der Zulassung erhält der Aussteller eine Rechnung, die innerhalb von vier Wochen zu begleichen ist. Die termingerechte Zahlung ist Voraussetzung für den Bezug des Standes und den Erhalt der Ausstellerausweise.

## Ausstellerausweise:

Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung, sowie für den Auf- und Abbau, für sich und das erforderliche Standpersonal maximal drei kostenlose Ausstellerausweise. Die Ausweise werden direkt vor Ort am Informationsstand der Börse ausgeben. Ausstellerausweise dürfen nicht an Dritte ausserhalb weitergegeben oder auch verkauft werden.

## Haftung und Versicherung:

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden am Ausstellungsgut und an der Standausrüstung, sowie Folgeschäden. Es wird den Ausstellern empfohlen sich ausreichend selbst zu versichern.

## Feuerschutz:

Dekoration wie Stoffe u. ä., die am Stand verwendet werden, müssen flammenhemmend imprägniert sein. Die Ausstattung muss feuerpolizeilichen Auflagen entsprechen.

## Änderungen:

Der Veranstalter ist bei Vorliegen von zwingenden Gründen berechtigt, die Börse zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Die Aussteller haben in solchen begründeten Ausnahmefällen, wie überhaupt in sämtlichen Fällen höherer Gewalt, weder Anspruch auf Rücktritt oder Minderung der Standmiete noch auf Schadensersatz.

Gerichtsstand ist Überlingen (Bodensee).